

Satzung

Des Kleingartenverein „Fasanenaue“ e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Fasanenaue“ mit dem Zusatz e. V. für die Abkürzung „eingetragener Verein“.
2. Er hat seinen Sitz in der Ringstraße 9, 06112 Halle (Saale).
3. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Gartenfreunde Halle (Saale) e. V. und ist unter Nr. VR 20280 im Amtsgericht Stendal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartenanlage 10 des ehemaligen VKSK der DDR.
6. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
7. Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).
8. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Er ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - b. die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
 - c. die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - d. die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 - e. die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
 - f. die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder
 - g. die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch die körperliche Betätigung in den Gärten
 - h. die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit
 - i. der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung
9. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die
 - a. sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins identifiziert,
 - b. Bürger der BRD ist und einen ständigen Wohnsitz in der BRD hat,
 - c. als Person einen Niederlassungstitel oder ein Daueraufenthaltsrecht (EU) besitzt oder
 - d. als Person einen Aufenthaltstitel besitzt, der dem Inhalt nach einem dauerhaften Aufenthalt gleichkommt.
 - e. Natürliche Personen, die nicht uneingeschränkt geschäftsfähig sind, können Mitglied werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an.
5. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
6. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder (auch Nutzer genannt) sind vom Vorstand laut Mitgliedsantrag bestätigte Mitglieder, welche einen gültigen Pacht- bzw. Nutzungsvertrag für ihre Parzelle vorweisen können.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
8. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen (Mitgliederbeiträge u. a. m.) pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
9. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe jedoch beschränkt auf den Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner, Mitglied werden. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
10. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und Telefonnummer vom Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen dem Vorstand bekannt zu geben. Gebührenpflichtige Auskünfte, z. B. über das Einwohnermeldeamt trägt das Vereinsmitglied.
11. Ein Pächterwechsel wird nur rechtskräftig, wenn gegenüber dem Vorstand folgende schriftlichen Voraussetzungen erfüllt, sind:
 - a. Der Pächter muss eine gültige Wertermittlung, nicht älter als 6 Monate, vorlegen.
 - b. Der Pächter hat vor den Verkauf der Parzelle, seinen Austritt als Vereinsmitglied dem Vorstand schriftlich, mit Angabe zu welchem Termin anzuzeigen.

- c. Der Pächter hat die Kündigung seines Pachtuntervertrages schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.
 - d. Der Verkauf des Gartens ist während der Saison möglich.
 - e. Der Pächter darf vor Abschluss des Kaufvertrages keine offenen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben.
 - f. Alle festgelegten Pflichtarbeitsstunden müssen vom Pächter (Verkäufer) vor den Pächterwechsel geleistet oder abgegolten sein.
 - g. Vor den Pächterwechsel muss der Käufer im Besitz eines vom Vorstand bestätigten Mitgliederantrages und Pachtvertrages sein.
 - h. Der Kaufvertrag zwischen Pächter (Verkäufer) und Neupächter (Käufer) ist nur rechtskräftig, wenn dieser zeitgleich vom Vorstand bestätigt ist.
12. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 500,00 € abhängig gemacht werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenpächtern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
 - e. im Rahmen der abgeschlossenen Verträge, die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der begünstigten Versicherung beteiligen, welche durch den Rahmenvertrag des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle (Saale) e. V. ermöglicht wird.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
 - b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.

- d. Im Ausnahmefall kann mit dem Vorstand eine Vorauszahlungsvereinbarung abgeschlossen werden. Dabei müssen alle Rechnungen des Kalenderjahres auch bis zum 31.12. des gleichen Jahres bezahlt werden.
 - e. jedes Mitglied ist verpflichtet an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Pflichtarbeitsstunden, je Parzelle teilzunehmen. Es kann im Ausnahmefall eine Ersatzkraft gestellt werden.
Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten. Eine Pflichtstundenübernahme in das Folgejahr ist nicht zulässig.
 - f. sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an fachlichen Schulungen zu beteiligen.
 - g. die Gemeinschaftseinrichtungen, das Vereinseigentum sowie insbesondere die Außenzäune schonend zu behandeln und zu erhalten. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
 - h. zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen anderer Mitglieder führt. Ferner ist das Mitglied für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich, dazu gehört auch die vorhandene Parkordnung um die Gartenanlage.
 - i. die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
 - j. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
 - k. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
 - l. Baulichkeiten im Kleingarten instandzuhalten
 - m. bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen, gleiches gilt für die dem Verein angegebenen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Bankverbindung).
2. Regelungen zum Pachtrecht, Bauen, Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage und zur Versicherung sind in der jeweils gültigen Fassung der Gartenordnung getroffen.

§ 6 Vereinsstrafen

- 1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand bis zu einem Ausschluss bzw. der Streichung von der Mitgliederliste Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- 2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - a. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung
 - e. Verstöße gegen die Beitrags- und Gebührenordnung
 - f. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung
 - a. Verwarnung
 - b. Abmahnung
 - c. Ordnungsgeld
 - d. Verlust eines Vereinsamts oder befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein.
5. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.
6. Das Ordnungsgeld ist in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. die Auflösung des Vereins
 - e. die Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw. Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesem Termin Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - b. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - c. Durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört, z. B. durch gröbliche Diffamierung eines Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedes.
 - d. mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - e. Den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (4 Wochen) abstellt.
 - f. Ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt.
 - g. Den Garten zu gewerblichen Zwecken oder zum ständigen Wohnen nutzt.
 - h. Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt
 - i. Nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen.
 - j. Sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3) von Anfang an nicht vorhanden war oder, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

- k. Den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
 - b. das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er dabei die gesetzlichen Vorgaben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der gewählte Vorstand
 - c. Die Revision

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten am Vereinscontainer der Kleingartenvereins

- „Fasanenaue“ e. V. mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
 4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Es ist zu gewährleisten, dass auch die nicht am Versammlungsort anwesenden Mitglieder alle Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung ausüben können.
 5. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
 6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
 9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
 10. Vertreter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle (Saale) e. V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 11. Der Vorstand kann auch eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder festlegen. Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 10 Tagen zu setzen, binnen der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene E-Mail- oder Postadresse zu übersenden haben.
 12. Die schriftliche Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich 40% der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich durch Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Vereinswebseite mitzuteilen.
 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts anders vorsieht
- b. Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anders vorsieht
- c. Wahl der Revision
- d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- f. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Revision und die Entlastung des Vorstandes.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer (gleichzeitig Schriftführer)
2. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Kooptierung zeitweise den Vorstand erweitern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführende Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und in deren Auftrag Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Aufwendungen eine pauschale Vergütung, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
9. Sitzungen des Vorstandes können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und anschließend von 2 teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
11. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
12. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 12 Die Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 13 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum 6fachen des Mitgliedsbeitrages pro Garten beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
3. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher und diverser Form.

Halle (Saale), den 13.05.2023

Sigmar Ebert
Vorsitzender

Martina Gottschlich
Kassiererin

Andreas Metze
stellv. Vorsitzende